



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 7. November 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
28. September 2022; Pet 4-20-10-
7872-012106
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
6. November 2025 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/2267), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-10-7872-012106

10407 Berlin

Tierhaltung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert rechtlich verbindliche Vorgaben für die Durchführung von Veterinäramtskontrollen.

Zur Begründung dieses Anliegens führt der Petent insbesondere aus, dass es derzeit lediglich Leitlinien für die Haltung bestimmter Tierarten gebe. Darüber hinaus habe der zuständige Veterinärmediziner einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Auslegung der Leitlinien für die Tierhaltung. Veterinärmedizinische Kontrollen müssten daher rechtlich verbindlich geregelt werden. So seien bei einer entsprechenden Kontrolle zwingend Videoaufnahmen anzufertigen, um die bestehenden Bedingungen der Tierhaltung sowie etwaige Mängel zu dokumentieren. Ferner sei bei Verletzungen oder Mängeln an den gehaltenen Tieren durch den zuständigen Amtsarzt zwingend ein praktizierender Fachtierarzt hinzuzuziehen. Die Erfüllung von Auflagen sei binnen 14 Tagen durch die Behörde zu überprüfen und Tierhalter und Tierhalterinnen sollten bereits im Gesetzes- text daraufhin gewiesen werden, dass das Amt bei der Feststellung von Verstößen stets die Beweislast trage.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass für die Haltung von Tieren umfassende tierschutzrechtliche Regelungen gelten. Die Grundsätze, nach denen sich der Mensch beim Umgang mit Tieren zu richten hat, sind im Tierschutzgesetz und ergänzenden Bestimmungen festgelegt. Die Anforderungen an die Haltung von Nutztieren werden zudem in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung weiter konkretisiert. Es liegt damit in der Verantwortung der Tierhalterinnen



noch Pet 4-20-10-7872-012106

und Tierhalter und Betreuerinnen und Betreuer, eine angemessene Ernährung, Pflege und Unterbringung der von ihnen gehaltenen oder betreuten Tiere sicherzustellen.

Der Vollzug dieser tierschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich deren Anwendung und Auslegung im Einzelfall, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder. Diese besitzen die erforderliche Sachnähe und verfügen über die im Einzelfall entscheidenden Informationen. Aufgabe der örtlich zuständigen Behörden ist es, die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch Tierhalterinnen und Tierhalter und Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen staatlicher Kontrollen risikoorientiert zu überprüfen. Die Behörden legen unter anderem auch fest, welche Kontrollen sie für ausreichend und angemessen halten, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Welche Kontrollfrequenz angemessen und erforderlich ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab (u.a. vom Ergebnis der Risikobewertung) und kann daher nur im konkreten Einzelfall von den zuständigen Behörden der Länder beurteilt werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten im Verdachtsfall Ermittlungen ein und entscheiden über die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung und Ahndung tierschutzrelevanter Missstände.

Bei der Anwendung der tierschutzrechtlichen Vorgaben stellen die vom Petenten genannten Leitlinien und Gutachten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat eine Auslegungshilfe für Behörden sowie eine Orientierungshilfe für Tierhalterinnen und Tierhalter und Betreuerinnen und Betreuer dar.

Mit den umfassenden tierschutzrechtlichen Regelungen liegt aus Sicht des Petitionsausschusses bereits das notwendige rechtliche Instrumentarium vor, um die vom Petenten geforderte Wirksamkeit amtlicher Kontrollen in Tierhaltungen und eine angemessene Ahndung von Tierschutzverstößen zu gewährleisten.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.